

Die Talsperre

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht,
Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur

Herausgeber: **Erich Hagenkötter**, Beuel-Bonn, Rathausstrasse 38 und
Dr. iur. Leo Vossen, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Düsseldorf

9. Jahrgang.

11. Februar 1911.

Nummer 14.

Populäres Wasserrecht.

Von Dr. iur. LEO VOSSEN in Düsseldorf.

Fortsetzung.

4. Die Unterhaltung der Wasserläufe.

Der Hauptzweck der Wasserläufe besteht darin, als Rezipienten und Regulatoren des allgemeinen Wasserabflusses zu dienen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist einmal erforderlich, daß alle Handlungen unterlassen werden, welche den Zustand des Wasserlaufes nachteilig beeinflussen (sog. „Vorflut“) und zweitens, daß eine positive menschliche Tätigkeit nach der Richtung hin entfaltet wird, daß die Wasserläufe gegenüber den natürlichen Einwirkungen in geordnetem Zustande gehalten werden (sog. „Räumung“).

Der Hauptsatz des Vorflutrechts läßt sich dahin zusammenfassen, daß der natürliche Abfluß des ablaufenden Wassers weder zum Nachteil des höher liegenden Grundstücks gehindert noch zum Nachteil des tiefer liegenden Grundstücks verstärkt werden darf. Das Räumungsrecht ist weniger einheitlich, vielmehr verschieden für die verschiedenen Arten der Wasserläufe. Während nämlich für die Bäche und Wassergräben lediglich die Räumung und Auskrautung zwecks Aufrechterhaltung der Vorflut vorgeschrieben und dem Eigentümer bezw. Anlieger auferlegt ist, besteht für die übrigen Wasserläufe eine über die Räumung hinausgehende eigentliche Unterhaltungs-

pflicht, nämlich die Verpflichtung, Bett und Ufer des Wasserlaufes instandzuhalten, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Vorflut, bei Strömen und Schiffahrtskanälen auch zur Erhaltung der Schiffbarkeit erforderlich ist. Und zwar trifft diese weitere Unterhaltungspflicht bei den nicht schiffbaren Wasserläufen schon nachgeltendem Recht nicht stets den Eigentümer oder Anlieger, über dessen Kräfte ihre Erfüllung in vielen Fällen hinausgehen würde, sondern im allgemeinen bei den sog. Hochwasserflüssen die Provinzialverbände, bei den Flüssen die Gemeinden und Gutsbezirke und nur bei Schiffahrtskanälen und Kanälen den Eigentümer. Im Gesetzentwurf ist neu vor allem vorgesehen, daß die verpflichteten Gemeinde- und Gutsbezirke zu Unterhaltungsverbänden vereinigt werden können. Wenn die Unterhaltung eine Ueberbürdung der Verpflichteten zur Folge haben würde, soll der nächst höhere Kommunalverband helfend eintreten, also an Stelle der Anlieger die Gemeinden, an Stelle der Gemeinden die Kreise und bei deren Unvermögen die Provinzen; zum Ausgleich innerhalb der einzelnen Kommunalbezirke finden dabei die Vorschriften über Präzipualleistungen bei Kommunalabgaben analoge und noch aus-

gedehntere Anwendung. Die Vornahme von Flußregulierungen über den Begriff der eigentlichen Unterhaltung hinaus kann von den einzelnen Verbänden nicht erzwungen werden, sondern ist ihrer freien Entschliebung und derjenigen der etwa gebildeten Wassergenossenschaften vorbehalten. Nötigenfalls können auch Beihilfen seitens der Provinzialfonds sowie aus dem betr. staatlichen Fonds des Landwirtschaftsministeriums gewährt werden.

In bezug auf die gesetzliche Neuregelung der Unterhaltungspflicht ist seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums namentlich die Forderung erhoben worden, daß anstatt der Gemeinden die nötigenfalls in Zwangsgenossenschaften zusammenzuschließenden Interessenten zur Unterhaltung heranzuziehen seien. Es wird abzuwarten sein, inwieweit die Regierung in dem endgiltigen Wassergeszentwurf diesen Vorschlägen Rechnung tragen wird.

5. Stauanlagen und Wassertriebwerke.

Dem Prinzip des freien Wasserabflusses entgegenwirkend bedeutet die Herstellung und Haltung einer Stauanlage stets eine Hemmung des Wasserabflusses, sei es nun zum Zweck der Hebung des Wasserspiegels behufs Konzentration des Gefälles, sei es zwecks bloßer Ansammlung des Wassers zur Erlangung der Verfügung über eine gewisse Wassermenge. Hieraus ergibt sich, daß sich die Stauanlagen stets als „Veränderung“ des Wasserlaufes im Sinne der Wassergesetzgebung darstellen, gleichzeitig aber auch eine Nutzung des Wassers der Wasserläufe einschließen.

Nach dem früheren Recht bedurfte es im allgemeinen, d. h. mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, keiner besonderen Genehmigung zur Errichtung einer Stauanlage, namentlich waren Stauanlagen zu Zwecken der Bewässerung von polizeilicher Erlaubnis befreit. Ja, es durfte überhaupt nach dem Vorflutgesetz von 1811 jeder Uferbesitzer den Wasserstand durch eine Stauanlage auch über die Grenzen des Grundstückes, zu welchem dieselbe gehörte, erhöhen, vorbehaltlich allein der Festsetzung des Wasserstandes durch die Kommissarien zwecks möglicher Ausgleichung der einander häufig widerstreitenden Interessen der Bodenkultur und des Müllers; durch das Privatflutgesetz von 1843 dagegen

wurde bestimmt, daß das dem Uferbesitzer zustehende Recht zur Benutzung des an seinem Grundstück vorüberfließenden Wassers der Beschränkung unterliege, daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden dürfe. Das Preußische Wassergesetz will an dem früheren Recht insoweit festhalten, als es keineswegs unentschiedlos für alle Stauanlagen eine Genehmigung oder Verleihung fordert. Vielmehr ist im Gesetze selbst der Fall ausdrücklich vorgesehen, daß eine Stauanlage der Genehmigung oder Verleihung nicht bedarf; und die Stauanlage ist überhaupt nur dann genehmigungspflichtig oder verleihungsbedürftig, wenn die durch sie bewirkte Benutzung und Veränderung die dem Eigentümer des Wasserlaufes als solchem zustehenden gesetzlichen Rechte überschreitet, also namentlich, wenn sie in Strömen und Flüssen besondere Anlagen erfordert (dann ist die Genehmigung der Wasserpolizeibehörde erforderlich), oder wenn durch die Stauanlage eine nachteilige Veränderung der Vorflut bewirkt wird (dann bedarf es der Verleihung). Immerhin ist im Ergebnis namentlich durch die für den Betrieb aller Stauanlagen der Polizeibehörde gesetzlich beigelegte große Machtvollkommenheit die Freiheit, mit welcher bisher der Unternehmer einer Stauanlage schalten und walten konnte, wesentlich eingeschränkt. Die früheren Bestimmungen über die Merkpfaßsetzung sind im Verhältnis zum früheren Recht noch wesentlich erweitert, indem in Zukunft jede Stauanlage im Prinzip merkpfaßpflichtig ist und die Einzelbestimmungen über die Merkpfaßsetzung durch das Gesetz entschieden verschärft werden. Bedeutungsvoll ist ferner die dem früheren preußischen Recht unbekannteste Bestimmung, daß eine (genehmigte oder verliehene) Stauanlage ohne Genehmigung der Wasserpolizeibehörde nicht beseitigt werden darf. Für Stauanlagen für Wassertriebwerke bleibt auch in Zukunft der gewerberechtliche Genehmigungszwang und das Genehmigungsverfahren der Gewerbeordnung in Kraft; doch sind in dem letzteren nach ausdrücklicher Vorschrift auch die allgemeinen

wassergesetzlichen Vorschriften für Stauanlagen anzuwenden.

Ueber das Recht der Talsperren soll in einem besonderen Abschnitt gehandelt werden.

6. Wassergenossenschaften.

Das Wassergenossenschaftswesen ist bekanntlich bereits durch das Gesetz vom 1. April 1879 in durchweg befriedigender Weise umgestaltet worden. Man hatte schon frühzeitig erkannt, daß sowohl der Wasserschutz als die Wassernutzung auf der Basis der Assoziation sich gedeihlicher durchführen lassen, als durch getrenntes Nebeneinanderhandeln zahlreicher Einzelindividuen, und es waren demgemäß schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Verbände zum Wasserschutz (Deichverbände), später auch Vereinigungen zum Zweck der Entwässerung und Bewässerung begründet worden. Das Gesetz von 1879 nun, welches die Genossenschaftsbildung zu zahlreicheren im Gesetz ausdrücklich aufgeführten wasserrechtlichen Gemeinschaftszwecken sanktioniert, unterschied die durch Vertrag begründeten Wassergenossenschaften (sog. „freie Genossenschaften“) von den durch Beschluß der staatlichen Behörde gebildeten („öffentliche Genossenschaften“). Während die Rechtsverhältnisse beider Genossenschaftsarten durch ein Statut geregelt werden mußten, bedurfte es speziell für die Begründung der freien Genossenschaften eines gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrages, sie waren aber weder staatlicher Genehmigung noch einer Beaufsichtigung des Staates, sondern lediglich einem formellen Registerzwang unterworfen. Für die öffentlichen Genossenschaften dagegen war der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens erforderlich, dessen Vorhandensein durch die Bestätigung des Statuts endgiltig festgestellt wurde; in gewissen Fällen war bereits damals unter bestimmten gesetzlichen Kautelen ein Beitrittszwang gegenüber dem einzelnen widersprechenden Grundeigentümer vorgesehen; das Statut und jede Aenderung desselben bedurfte der Genehmigung durch den Landwirtschaftsminister bzw., insoweit ein Beitrittszwang ausgeübt werden sollte, des Landesherrn; die öffentlichen Wassergenossenschaften waren der

staatlichen Aufsicht unterworfen, die indessen im ganzen darauf beschränkt war, dafür zu sorgen, daß die Genossenschaftsangelegenheiten in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und dem Statut verwaltet wurden.

Entwurf I eines Preußischen Wassergesetzes hatte es für die freien Wassergenossenschaften bei dem früheren Rechte belassen und auch bezüglich der öffentlichen Genossenschaften in der Hauptsache das frühere Recht inhaltlich in sich aufgenommen, jedoch die spezialgesetzlichen Vorschriften über Talsperren-Genossenschaften ausdrücklich verallgemeinert. Entw. II hat dann die nur noch ganz vereinzelt vorkommenden „freien Wassergenossenschaften“ für die Zukunft gänzlich beseitigt und diesbezüglich lediglich bestimmt, daß die bestehenden freien Genossenschaften nach früherem Recht behandelt werden sollten; bezüglich der öffentlichen Wassergenossenschaften war auch im Entwurf II das bisherige Recht in den Hauptgrundzügen beibehalten und inhaltlich übernommen worden. Es ist anzunehmen, daß in der definitiven Gesetzesvorlage am Wassergenossenschaftsrecht nichts oder doch nur sehr wenig geändert werden wird.

7. Enteignung und Ausgleichung.

Während durch die dem Wasserrecht eigentümliche Institution der „Verleihung“ im Prinzip nur Wassernutzungsrechte begründet werden sollen, dient die wasserrechtliche „Enteignung“ umgekehrt dem Zweck, bisher bestehende Wassernutzungsrechte — ohne Begründung selbständiger Rechte — zu beseitigen oder zu beschränken und außerdem dem Zweck, die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum zu wasserwirtschaftlichen Zwecken zu ermöglichen. Nützliche wasserwirtschaftliche Unternehmungen lassen sich vielfach nicht durchführen ohne Eingriffe in die Rechtssphäre Dritter. Nun kann ja nach der herrschenden Doktrin^{*)}, trotz der durch Artikel 9 der Preußischen Verfassung förmlich garantierten Unverletzlichkeit des Eigentums, die Gesetzgebung beliebige Beschränkungen des Eigentums und Verpflichtungen des Eigen-

^{*)} Unserer Meinung nach ist diese Doktrin eine verfehlte, da „Verfassungsrecht“ der gewöhnlichen Gesetzgebung vorgeht. Allein da sie die herrschende ist, so muß ihr in der Praxis Rechnung getragen werden.

tümers einführen, und sie hatte von dieser ihr durch die Rechtslehre zugesprochenen Befugnis speziell auf den Gebieten des Bergrechts und des Wasserrechts bereits vor Erlaß des Wassergesetzes auf einzelnen Gebieten ausgiebigen Gebrauch gemacht. Indessen, es fehlte bisheran noch eine einheitliche Gesetzgebung über die wasserrechtliche Enteignung. Der Gesetzgeber des Wassergesetzes erkannte nun, daß die allgemeine Enteignungsgesetzgebung (vom 11. Juni 1874) für die Anwendung auf wasserrechtliche Unternehmungen wenig geeignet war; denn es biete „die Enteignung in Wassersachen gegenüber der gewöhnlichen Enteignung mancherlei Besonderheiten, welche in einigen Beziehungen eine abweichende Gestaltung sowohl des materiellen Enteignungsrechts als auch der Verfahrensvorschriften angezeigt machen“ (Begründung zu Entwurf I, S. 105).

Die enteignungsrechtlichen Bestimmungen der bisherigen Wassergesetzesentwürfe gehen demgemäß in den Hauptgrundzügen davon aus, daß im Vergleich zu dem allgemeinen Enteignungsverfahren ein wesentlich vereinfachtes und abgekürztes Verfahren vorgesehen ist, indem dieselbe Behörde für die Gewährung des Enteignungsrechtes und den Erlaß des Ent-

eignungsbeschlusses für zuständig erklärt und indem weiterhin die Planfeststellung mit der Feststellung der Entschädigung vereinigt und die Frist zur Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges gegen den Entschädigungsbeschluß bedeutend verkürzt wird.

Ist für ein und dasselbe Unternehmen neben der „Enteignung“ zugleich die „Verleihung“ beantragt, so findet nach gesetzlicher Bestimmung ein gemeinschaftliches Verfahren über beide Anträge statt.

Mit der wasserrechtlichen Enteignung ist trotz ihrer gesetzlichen Behandlung im Anschluß an die Verleihung innerlich wohl am nächsten verwandt die sogenannte „Ausgleichung“, die gleichfalls im Falle der Rechtskollision, und zwar dann eintritt, wenn wegen Verminderung des Wasserstandes oder aus anderen Gründen das vorhandene Wasser nicht für das Bedürfnis aller Beteiligten und Berechtigten ausreicht, oder wenn verschiedene, einander ausschließende, Benutzungsarten in Frage kommen. Auch bei der Ausgleichung ist die Behörde befugt, die Wassernutzungsrechte jedes Beteiligten zu Gunsten eines andern Beteiligten soweit als nötig zu verkürzen und den Kreis der Beteiligten nach Bedarf und Ermessen weiter auszudehnen. (Fortsetzung folgt.)

Die sanitäre Bedeutung der alten und neuen Hochquellenleitung Wiens.

Von Professor Dr. A. WEICHSELBAUM aus Wien.

(Schluß).

Das Verdienst erscheint noch größer, wenn man die besonderen Verhältnisse und Schwierigkeiten berücksichtigt, unter welchen die erste Hochquellenleitung Wiens erbaut wurde. Es mußte nicht nur gegen die Anschauung jener Kreise außerhalb der Aertzwelt angekämpft werden, denen die Notwendigkeit eines absolut reinen Trinkwassers durchaus nicht einleuchtete und die daher in dem Projekt einer Hochquellenleitung eine viel zu kostspielige Unternehmung erblickten, ja auch solche Kreise, die ein Bedürfnis nach Trinkwasser überhaupt nur für Frauen und Kinder gelten lassen wollten, sondern man mußte auch die Ansichten jener Aerzte zu widerlegen suchen, welche auf dem

Boden der Pettenkoferschen Grundwassertheorie standen und daher dem Trinkwasser keine besondere Bedeutung für die Entstehung von Krankheiten zuschreiben wollten. Daß dieser Kampf siegreich und zum Wohle Wiens endete, ist dem glücklichen Umstände zu verdanken, daß damals in der Gemeindevertretung zwei hervorragende Gelehrte saßen, Professor Dr. Eduard Sueß und Professor Dr. Franz Schneider, welche vom Standpunkte ihrer Fachwissenschaft die für die Durchführung des großen Projekts erforderlichen Grundlagen in mustergültiger Weise zu schaffen verstanden und auch ihre Kollegen im Gemeinderate von der Notwendigkeit und Durchführbarkeit dieses

Projekts zu überzeugen wußten, daß ferner an der Spitze der Kommune ein Mann stand, welcher die für die Ausführung eines so großen Werkes erforderliche Einsicht und Tatkraft in hohem Maße besaß, nämlich Dr. Cajetan Felder.

Die wohlthätigen Wirkungen der neuen Hochquellenleitung in sanitärer Beziehung zeigten sich in eklatanter Weise schon kurze Zeit nach ihrer im Herbst 1873 stattgefundenen Eröffnung.

Nicht nur daß ein deutliches Sinken der Sterblichkeit im allgemeinen konstatiert werden konnte, so war besonders die Abnahme der Todesfälle an Typhus eine höchst auffällige; im Jahre 1873 betrug die Zahl dieser Todesfälle noch 742, im Jahre 1874 aber nur noch 375, und von da an sank sie, mit Ausnahme der Jahre 1876 und 1877, in denen leider die Ferdinands-Wasserleitung wieder in Betrieb gesetzt worden war, immer tiefer und tiefer und schwankte in den letzten Jahren zwischen 87 und 52. Nach Professor Drasches Berechnung hat sich nach der Einführung der Hochquellen in den ersten fünfzehn Jahren, in denen jährlich durchschnittlich 169 Personen an Typhus starben, eine Verminderung des Typhus um 7961 Todesfälle und um 34770 Erkrankungen ergeben; da seit dieser Zeit die Typhussterblichkeit, wie früher erwähnt wurde, noch weiter, und zwar bedeutend gesunken ist, so kann man daraus einen ungefähren Schluß ziehen auf die Gesamtverminderung der Typhuserkrankungen und der Typhustodesfälle während des Bestehens der Hochquellenleitung. Welchungeheuren Gewinn diese Verminderung bedeutet, sowohl für die einzelnen Familien als auch für die ganze Stadt, braucht wohl nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

Aber nicht nur die Zahl der Typhusfälle hatte bedeutend abgenommen, sondern auch die Zahl der Erkrankungen an akuten Magen- und Darmkatarrhen sowie an Ruhr, durchwegs Krankheiten, von welchen man schon früher vermutet hatte, daß ihre Entstehung mit dem Trinkwasser im Zusammenhange sei.

Als besonders wichtig muß noch die weitere Tatsache hervorgehoben werden, daß seit dem Bestehen der Hochquellenleitung die asiatische

Cholera, obwohl sie mehrmals in Wien eingeschleppt wurde, hier niemals mehr eine epidemische Ausbreitung gefunden hatte, während Wien früher wiederholt, zuletzt noch im Jahre 1873, also kurz vor der Eröffnung der Hochquellenleitung, von schweren Cholera-Epidemien heimgesucht worden war.

Einen abschreckenden Gegensatz hierzu bildet Hamburg, welches bis zum Jahre 1892 sein Trinkwasser direkt der Elbe, und zwar in unfiltriertem Zustande entnahm; in diesem Jahre trat die Cholera in Hamburg explosionsartig und mit ungeheurer Heftigkeit auf, während das unmittelbar angrenzende Altona, welches gut filtriertes Trinkwasser hatte, verschont blieb.

Bei der Hochquellenleitung in Wien zeigte es sich leider bald, daß man sich in der Ergebenheit der eingeleiteten Hochquellen getäuscht hatte, und so kam es, daß schon nach 3 Jahren in der Winterszeit eine Wassermot eintrat, die man unglückseligerweise mit der Aktivierung der Ferdinands-Wasserleitung zu bekämpfen suchte. Was jetzt sich ereignete, kann wie ein Experiment zur Bekräftigung der Trinkwassertheorie angesehen werden. Es nahm nämlich plötzlich die Frequenz der Typhuserkrankungen zu, und zwar ganz entsprechend der Ausdehnung des von der Ferdinands-Wasserleitung versorgten Gebietes. Während in dieser Zeit, wie Professor Drasche feststellte, unter den sämtlichen mit Hochquellenwasser gespeisten Häusern nur 2:7 Prozent von Typhus befallen wurden, betrug unter den mit Donauwasser versorgten Häusern die Zahl der Typhusfälle 24:2 Prozent. Sehr deutlich war dieses Verhältnis im ersten und zweiten Bezirke: im ersten Bezirke ereigneten sich Typhusfälle nur in 2:2 Prozent der Häuser mit Hochquellenwasser, aber in 36:6 Prozent der Häuser mit Donauwasser, im zweiten Bezirk Typhusfälle nur in 2:59 Prozent der Häuser mit Hochquellenwasser, dagegen in 28:8 Prozent der Häuser mit Donauwasser. In der Rudolfskaserne, welche von der Ferdinands-Wasserleitung versorgt worden war, kamen 80 Typhuserkrankungen vor, in der Franz Josefs-Kaserne, welche Hochquellenwasser hatte, bloß zwei. Mit der Ausschaltung der Ferdinands-Wasserleitung fand auch die Typhusepidemie ihr Ende.

Die quantitative Unzulänglichkeit der Hochquellenleitung trat mit der Zunahme der Bevölkerung immer mehr hervor und wurde nach der Einverleibung der Vororte besonders fühlbar. Anfangs suchte man dem Mangel durch Errichtung des Pottschacher Schöpfwerkes abzuhelpen, durch welches Grundwasser aus der Umgebung des Schwarzaflusses in den Aquädukt eingeleitet wurde. Später mußte man sogar dem offenen Gerinne der Schwarza beim Kaiserbrunnen Wasser entnehmen, ein Vorgehen, welches nur deshalb weniger bedenklich war, weil das Schöpfen auf die strengste Winterszeit beschränkt blieb und hierdurch die Gefahr der Verunreinigung des zu schöpfenden Wassers auf ein Minimum reduziert wurde. Mit den genannten Maßnahmen konnte man selbstverständlich keine radikale Abhilfe erzielen; auch die später folgende Einbeziehung von neuen Quellen aus dem Höllentale und dem Naßtale erwies sich als unzureichend. Nun tauchten zwei Projekte auf, das Projekt einer Nutzwasserleitung aus dem Ufergebiete der Donau und das Projekt der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung. Ein heißer Kampf entbrannte jetzt zwischen den Anhängern der beiden Projekte. Die Aerzteschaft Wiens trat aber mit Entschiedenheit gegen den Plan einer Nutzwasserleitung auf, was auch in einem Gutachten der k. k. Gesellschaft der Aerzte zum Ausdrucke kam. Die Folge hiervon war, daß die maßgebenden Personen der Gemeindeverwaltung die Idee einer Nutzwasserleitung fallen ließen, und da sie auch das Projekt der Tiefquellenleitung perhorreszierten, fingen sie jetzt an, die Vervollständigung der Hochquellenleitung durch Einbeziehung neuer ergiebiger Hochquellen aus anderen Gebieten in ernste Erwägung zu ziehen. Dieser Gedanke fand später nicht nur die Zustimmung des Bürgermeisters Doktor Lueger, sondern er wurde von ihm mit Feuer-eifer weiter verfolgt und jetzt seiner Verwirklichung zugeführt; so entstand die zweite Hochquellenleitung.

Auf diese Weise blieb Wien vor einer

Nutzwasserleitung bewahrt, durch welche die großen sanitären Vorteile der Hochquellenleitung eine mehr oder minder beträchtliche Verminderung hätten erfahren können, und es wurde auch der einheitliche Charakter der Wasserversorgung Wiens nach jeder Richtung nicht nur bezüglich der Verwendung, sondern auch bezüglich der Provenienz des Wassers strenge aufrecht erhalten. In dieser Beziehung nimmt Wien jetzt unter allen Großstädten eine glänzende Ausnahmestellung ein, deren günstiger Einfluß auf den Gesundheitszustand immer deutlicher hervortreten wird. Man braucht keine Prophetengabe zu besitzen, um voraus-sagen zu können, daß in Wien, solange die jetzige Art der Wasserversorgung unverändert bleibt, Cholera, Typhus und Ruhr niemals eine starke, epidemische Verbreitung finden werden, und daß auch die Zahl der akuten Magen-Darmkatarrhe niemals eine exzessive Höhe erreichen wird.

Allerdings bleibt in sanitärer Beziehung in Wien noch manches zu tun übrig. Die Tuberkulose, welche viel mörderischer ist als die vorgenannten Seuchen, findet in Wien noch immer einen günstigen Boden; wenn sie auch in den letzten Dezennien eine Abnahme erfahren hat, so ist die Zahl ihrer Opfer noch immer eine erschreckend große. Um sie erfolgreich bekämpfen zu können, ist vor allem eine Wohnungsreform durchzuführen, die wieder mit der Aenderung unserer unglückseligen Bauordnung zusammenhängt. Die Beschaffung gesunder Wohnungen auch für die unbemittelten Klassen nebst der Beschaffung billiger und nahrhafter Lebensmittel muß jetzt eine der Hauptaufgaben der Gemeindeverwaltung Wiens bilden. Außerdem soll noch die Errichtung oder wenigstens die Subventionierung von Hilfsstellen, Volksheilstätten und Asylen für Tuberkulöse ernstlich ins Auge gefaßt werden. Auf diese Weise wird es möglich sein, auch der Tuberkulose den Boden zu entziehen und unsere schon von der Natur so begünstigte Vaterstadt zu der gesündesten Stadt von Europa zu machen.

Der Streit um die Münchener Wasserversorgung.

Der Verwaltungsgerichtshof in München hat in Sachen der Wasserversorgung der Stadt München aus dem Kaltenbachgebiet bei Reisach auf Grund der Verhandlung vom 14. Dezember die Entscheidung dahin erlassen, daß der Senatsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 17. März vorigen Jahres und der Beschluß des Bezirksamts Miesbach vom 8. März vorigen Jahres dahin abgeändert wird, daß die Zutageförderung und Ableitung von Grund- und Quellwasser aus dem dieses Gebiet umfassenden Grundbesitz der Stadt München einer behördlichen Erlaubnis nicht bedarf. Die durch Justizrat Dr. Obermeier vertretenen Triebwerksbesitzer haben die in den drei Rechtszügen erwachsenen Kosten einschließlich einer Gebühr von 300 Mark für diesen Bescheid nach Kopfteilen zu tragen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: „Die zu entscheidende Frage ist die, ob auch für eine bei dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes noch nicht vollendete, aber bereits in der Ausführung begriffene Zutageförderung von Grund- oder Quellwasser die behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht. Dem Gesetz selbst kann eine ausdrückliche Beantwortung dieser Frage nicht entnommen werden. Weder der Art. 19 des neuen Wassergesetzes noch dessen Uebergangsbestimmungen geben eine solche Antwort. Art 211 bestimmt lediglich, daß vom 1. Januar 1908 ab für die Zutageförderung und Ableitung von Grund- und Quellwasser das Wassergesetz von 1852 außer Kraft tritt. Wenn schon hieraus für die vor dem 1. Januar 1908 bereits in Ausführung begriffenen, aber noch nicht vollendeten Unternehmen im Sinne des Artikels 19 eine Erlaubnispflicht entnommen werden könnte, dann hätte es der von der Regierung in der Begründung zu Art. 19 vorgenommenen ausdrücklichen Erläuterung über das zeitliche Eingreifen des Art. 19 für jene Uebergangsfälle überhaupt nicht bedurft. Es liegt bei Art. 19 des Wassergesetzes der besondere Fall vor, daß die hierzu berechnete Staatsregierung, obwohl sie in den Gesetzestext selbst eine Bestimmung hierüber nicht

aufnahm, gleichwohl in der Begründung Anhaltspunkte über die zeitliche Einwirkung des Art. 19 auf Uebergangsfälle gegeben hat. Dieses besondere Vorgehen der Regierung bezüglich dieser Frage geschah wohl nicht ohne Grund. Es ist erklärlich, daß bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Uebergangsfälle eine zusammenfassende Bestimmung im Gesetze selbst nicht getroffen werden wollte; aber in der Begründung zu Art. 19 ist die Willensmeinung der Staatsregierung bezüglich der Uebergangsfälle mit einem Grundgedanken zum Ausdruck gebracht und da dieser Teil der Begründung dann Gegenstand ausdrücklicher Gesetzgebungsverhandlungen wurde, dürfen und müssen diese Verhandlungen als unmittelbare Auslegbehelfe für die im Art. 19 selbst nicht behandelte Frage der zeitlichen Einwirkung desselben auf Uebergangsfälle verwendet werden. Denn es ist keineswegs ausgeschlossen, eine im Gesetzestext selbst nicht behandelte Frage aus den Gesetzgebungsverhandlungen, die den Willen der Gesetzgeber bestimmt erkennen lassen, zu beantworten. Der Wortlaut der Regierungsbegründung zu Art. 19 spricht nicht von fertigen, sondern von „bestehenden“ Anlagen. Auch das Wort „Handlungen“ findet sich dort nicht. Die Regierung hat vielmehr in der Frage der zeitlichen Einwirkung des Art. 19 auf Uebergangsfälle in der besonderen Begründung ihre Willensmeinung dahin geäußert, daß Art. 19 mangels einer rückwirkenden Kraft nicht auf die bereits bestehenden Anlagen, dagegen auf die Grundstücke anwendbar ist, die zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bisher geltenden Rechtes erworben worden sind, über die jedoch beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes „noch keinerlei Verfügung in bezug auf Quell- oder Grundwasser getroffen worden ist“. Der Sinn dieser Willensmeinung bezüglich der hier streitigen Frage ist klar. Wenn bei dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes eine Ableitung schon in der Ausführung begriffen war, dann ist über das betreffende Grundstück bereits „Verfügung getroffen und findet daher

Art. 19 darauf keine Anwendung. Mit der Annahme, daß Art. 19 auf alle Fälle anzuwenden sei, in denen am 1. Januar 1908 Grund- oder Quellwasser dem seitherigen Nutznießer noch nicht entzogen war, stand schon der Wortlaut der Regierungsbegründung im Widerspruch. Es wird dort der Art. 19 nur für jene Grundstücke anwendbar erklärt, über die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch „keinerlei Verfügung in bezug auf Quell- oder Grundwasser getroffen worden ist. „Bezüglich der bei dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits fertigen Anlagen wäre keinerlei Bemerkung in der Regierungsbegründung veranlaßt gewesen, weil in diesem Fall zur Zeit der Fertigstellung überhaupt das neue Gesetz noch nicht in Kraft getreten war, also auch ein Zweifel über dessen Anwendbarkeit nicht bestehen konnte. Dagegen bestand Zweifel bezüglich der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes zwar noch nicht bestehenden, noch nicht fertigen Anlagen, und da war die Willensmeinung der Regierung die, das Gesetz solle nicht anwendbar sein, wo über die betreffenden Grundstücke bereits Verfügung getroffen ist. Genau in diesem Sinne wurde die Willensmeinung der Regierung von dem Korreferenten (RR. v. Thelemann) der Reichsratskammer aufgefaßt, der ausdrücklich auf diesen Satz der Regierungsbegründung hinweist und in der Ausschlußverhandlung betonte, daß eine Erlaubnispflicht nicht mehr gegeben sein werde, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits Anlagen für die Zutageförderung und Ableitung von Grund- und Quellwasser errichtet oder in Angriff genommen worden sind, dagegen werde die Erlaubnis einzuholen sein, wenn solche Grundstücke zwar erworben sind, über sie aber beim Inkrafttreten des Gesetzes noch keinerlei Verfügung getroffen ist. Der Minister des Innern, der am 16. Februar unmittelbar danach das Wort ergriff, widersprach dem nicht, sondern erklärte, dem Art. 19 komme keine rückwirkende Kraft zu. Diese Erklärung des Ministers war mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Ausführungen des Korreferenten völlig ausreichend, um erkennen zu lassen, daß diese mit den Regierungsmotiven sich nicht in Widerspruch befinden. Jene Erklärungen des Korreferenten

der Reichsratskammer und des Ministers sind gerade mit Rücksicht auf die von Dr. Obermeier erwähnte Bemerkung des Ausschußvorsitzenden (RR. v. Auer), der nach Erwähnung der Wasserversorgung von München die auf einen bestimmten Fall zugeschnittenen Gesetze als ihm widerwärtig bezeichnete, von besonderer Bedeutung. Zunächst liegt jene Bemerkung des Ausschußvorsitzenden zeitlich voraus; erst nach ihr folgte die Erklärung des Korreferenten zu Art. 19. Sodann ist von Bedeutung, daß nach den die Rückwirkung des Art. 19 verneinenden Erklärungen des Ausschußvorsitzenden dieser auf seine früheren Bedenken nicht mehr zurückkam und daß diese Erklärungen des Korreferenten und des Ministers auch von anderer Seite irgend einen Zweifel oder eine Bemängelung nicht erfahren haben. In bezug auf diese Vorgänge im Ausschuß gab sodann der Korreferent im Plenum der Reichsratskammer ausdrücklich bekannt: Was die Städte beruhigen könne, seien die im Ausschuß von der Regierung abgegebenen Erklärungen, die dahin gingen, daß Art. 19 keine rückwirkende Kraft auf bereits bestehende oder in der Ausführung begriffene Anlagen zukommen soll. Der Minister des Innern, der im Plenum wieder unmittelbar nach dem Korreferenten das Wort nahm, erhob auch gegen diese bestimmte Darstellung der Regierungsauffassung keinerlei Widerspruch. Desgleichen wurde gegen die vom Korreferenten von Anfang an vorgenommene bestimmte Darstellung der begrenzten zeitlichen Wirkung des Art. 19 weder im Ausschuß noch im Plenum seitens irgend eines Mitgliedes der Reichsratskammer Erinnerung erhoben. Der Referent und der Korreferent der Abgeordnetenkammer, die in ihren Berichten an den Ausschuß den sachlichen Teil der Regierungsbegründung zu Art. 19 so ziemlich nach allen Richtungen bekämpften, erhoben gegen den auf die zeitliche Einwirkung des Art. 19 bezüglichen Teil keine Erinnerung, auch nicht im Ausschuß oder im Plenum. Wengleich auf den sachlichen Teil des Art. 19 bezüglich, so ist doch zugleich auch für die zeitliche Einwirkung des Art. 19 von Bedeutung die Äußerung des Referenten der Abgeordnetenkammer, daß „vor Inangriffnahme der Ableitungsarbeiten alle in Betracht

kommenden Fragen geklärt sein und alle Streitpunkte geschlichtet werden sollen⁴, dann die Äußerung des Korreferenten, daß „wer in die Ausführung eines größeren Unternehmens eintritt, nur wünschen kann, vor Beginn alle Verhältnisse klar gelegt zu sehen“. Auch danach kann die Erlaubnisspflicht des Art. 19 auf jene Unternehmungen, die am 1. Januar 1908 bereits in Angriff genommen waren, zweifellos nicht zurückwirken; denn da gab es noch keine Streitpunkte zu schlichten, weil die Verfügung über Quell- und Grundwasser nach damaligem Recht öffentlich rechtlich vollkommen freigegeben war. Es stehen sohin diese Äußerungen im Einklang mit der Regierungsbegründung. Dieser Regierungsbegründung für die zeitliche Einwirkung des Art. 19 wurde auch seitens der Abgeordnetenkammer selbst weder im Ausschuß noch im Plenum irgendwie entgegengetreten. Daraus, daß im sachlichen Teil des Korreferates die

Wasserversorgung einer Großstadt, z. B. Münchens erwähnt ist, kann auf die Frage der zeitlichen Einwirkung des Art. 19 nicht geschlossen werden. Sachliche Folgen einer Gesetzesbestimmung und zeitliche Einwirkungsgrenzen sind getrennte Fragen. Auch bei den Äußerungen des Abgeordneten Birk handelt es sich um sachliche Beispiele für die ökonomischen und sonstigen Wirkungen des neuen Quellrechtes, die Frage der zeitlichen Begrenzung ist hierbei aber mit keinem Worte berührt. Wie gegenüber der Regierungsbegründung, so wurde auch gegenüber den Erklärungen in der Reichsratskammer seitens der Abgeordnetenkammer weder im Ausschuß noch im Plenum irgend eine Erinnerung erhoben. Ob die einzelnen Abgeordneten von jenen in der Kammer der Reichsräte erfolgten Erklärungen Kenntnis hatten, ist ohne Bedeutung, weil die Möglichkeit gegeben war, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Wien und der Donau-Oder-Weichsel-Kanal.

Von Regierungsrat HEINRICH SCHMID, Reichstagsabgeordneter.

Der Gedanke, die Donau nächst Wien mit der Oder, Weichsel und Elbe, die Hauptstadt also mit der Ost- und Nordsee zu verbinden, ist durchaus nicht erst der Gegenwart entsprungen, denn schon im XVII. Jahrhundert hatte Kaiser Leopold I. den Plan gefaßt, eine Donau-Oder-Verbindung durch Schiffbarmachung der March herzustellen.

Die betreffenden Studien wurden dann unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. fortgesetzt und im Jahre 1807 ordnete Kaiser Franz II. Terrainaufnahmen zu diesem Zwecke an. Im Jahre 1872 wurde dem Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf, welcher die Erbauung eines Donau-Oder-Kanales zum Gegenstande hatte, vorgelegt. Schon war die Ausführung desselben gesichert, als der große Krach von 1873 eintrat. Damit war natürlich alles zu Ende und erst 1892 fand sich wieder ein Konsortium, welches den Bau und Betrieb dieser Wasserstraße übernehmen wollte. Aber auch diese Aktion kam nicht zu stande, wohl wurde aber seitens der Regierung ein eigenes Studien-

bureau für die Schifffahrtskanäle errichtet. Im Jahre 1901 wurde dem Parlamente endlich das bekannte Wasserstraßengesetz vorgelegt, welches von beiden Häusern des Reichsrates angenommen und hierauf sanktioniert wurde. Die gleichzeitig beschlossenen und mit den Kanälen ein Junktum bildenden Alpenbahnen sind mittlerweile gebaut und eröffnet worden, das Wasserstraßengesetz harrt aber noch immer seiner Erfüllung. Die interessierten Kronländer haben wiederholt und eindringlich den Bau der Kanäle urgirt, ebenso energisch macht sich aber der Widerstand der Alpenländer, welche ihre Bahnen bereits im Trocken haben, gegen die Vollziehung des Wasserstraßengesetzes geltend und so weiß heute wohl niemand, ob und wie diese Frage in absehbarer Zeit gelöst werden wird.

Zweifellos ist, daß die Reichshauptstadt ein eminentes Interesse daran hat, daß der Donau-Oder-Weichselkanal zur Ausführung gelange; aber auch für das Land Niederösterreich ist die Kanalfrage von hoher Bedeutung, denn

ihre Lösung steht im innigen Zusammenhange mit der Regulierung des March- und Thayaflusses.

Tausende von Hektaren, welche infolge des unregelmäßigen Laufes dieser Flüsse während eines großen Theiles des Jahres unter Wasser stehen, könnten der Kultur wieder gewonnen werden und als Aecker, Wiesen- und Weideland reichlichen Ertrag liefern. Vom Kanal aus könnten Bewässerungsanlagen gespeist werden, die sich im Marchfelde verzweigend, überall hin das erquickende und befruchtende Naß spenden würden. Welch großen Vorteil für die Landwirtschaft würde das bedeuten. Zu beiden Seiten des Kanales könnten Gemüsegärten angelegt werden, welche die Stadt Wien mit Gemüse versorgen und gewiß sehr erträgnisreich sein würden. Gewiß würde längs der Kanaltrasse auch eine große Anzahl von Fabriken entstehen, die Industrie und die Steuerkraft des Landes gehoben werden.

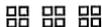
Für die Stadt Wien ist der Donau-Oder-Wechsel-Kanal in doppelter Beziehung von außerordentlicher Wichtigkeit, einerseits in Hinblick auf die Approvisionnement der Reichshauptstadt, andererseits in bezug auf eine völlige Sicherung der letzteren gegen Hochwasser. Eine solche besteht heute leider nicht, trotzdem bis vor kurzem noch der Donauregulierung begeistertes Lob gesendet und sie als ein vollkommenes Werk gepriesen wurde. Vollkommen ist sie aber durchaus nicht, sondern wie alles Menschenwerk mit großen Fehlern behaftet. Ein Fehler war es, das Stromprofil allzu arg zu bemessen, ein Fehler war es auch, daß man durch Einschaltung des Inundationsgebietes die linke Seite des Hauptgerinnes für alle Zeiten veröden machte und daß durch die Abbauung der alten Donau Floridsdorf von jedem Wasserverkehr abgeschnitten wurde. Heute, da der 21. Bezirk an Wien mit schweren Opfern angegliedert worden ist und der Gemeinde alljährlich viele weitere Millionen kostet, empfindet die Reichshauptstadt diese Mängel immer schwerer und verlangt begreiflicherweise dringendst die Erbauung des Donau-Oderkanals, welcher die bei der Donauregulierung begangenen Fehler wenigstens teilweise reparieren könnte. Wie steht es denn eigentlich mit der Hochwasser-

abfuhr? Das Profil des Donaudurchstiches samt Inundationsgebiet bietet bei vollbordigen Rinnen Raum für den Abfluß von 11 370 Kubikmeter pro Sekunde. Lange Zeit hielt man das für mehr als ausreichend und einzelne warnende Stimmen wurden einfach ignoriert. Allein als im Jahre 1899 ein so gewaltiges Sommerhochwasser eintrat, daß 10 500 Kubikmeter den Durchstich passierten, so daß nur ein wenig gefehlt hatte bis zur Ueberflutung der Dämme, da wurde man in der optimistischen Anschauung erschüttert. Erfahrene Fachmänner, die Ingenieure Waldvogel, Willfort u. a. wiesen wiederholt auf die Gefahren hin, welchen Wien durch die Donauhochwässer ausgesetzt ist, und machten darauf aufmerksam, daß im Sommer 1899 eine Katastrophe nur durch Zusammentreffen mehrerer günstiger Umstände hintangehalten wurde, wie z. B. dadurch, daß im Unterlaufe der Donau niedriger Wasserstand geherrscht hatte, und daß infolge Windstille zur Zeit der Hochflut kein Wellenschlag bei Wien eingetreten war. Nun nahmen sich Gemeinderäte, Landtags- und Reichstagsabgeordnete von Wien der Sache an und drangen darauf, daß seitens des k. k. hydrographischen Bureaus endlich einmal eine klare und präzise Erklärung darüber abgegeben werde, wie groß denn die voraussichtlich zu erwartende Höchstwassermenge der Donau bei Wien angenommen werden könne. Im heurigen Frühjahr ist uns das hydrographische Zentralbureau des Ministeriums für öffentliche Arbeiten mit seinen Studien zu Ende gekommen und deren Resultat liegt gedruckt vor. Man muß anerkennen, daß eine außerordentlich genaue, verdienstliche Arbeit geleistet wurde und daß man bei der Kalkulation der Wasserstände bis fast zum 15. Jahrhundert zurückgegriffen hat; es ergab sich nun, daß das Hochwasser 1899 bei weitem übertroffen wurde von jenem des Jahres 1501, welches auf die heutigen Verhältnisse des Donaustromes bei Wien umgerechnet, eine Hochwassermenge von 14 000 Kubikmeter pro Sekunde bedeuten würde. Eine solche Wassermenge kann aber unser Donaudurchstich nicht fassen, es wird also seitens des hydrographischen Zentralbureaus eine Abgrabung des Inundationsgebietes vorgeschlagen. (Schluß folgt.)

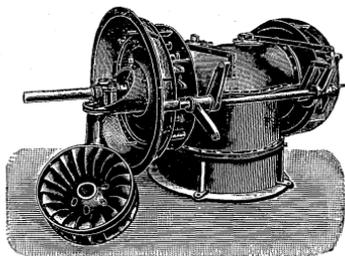
Kleinere Mitteilungen.

Projekte: Altenbach (Baden) Wasserleitung. Berschweiler (Rhld.) Wasserleitung. — Dirmingen, Wasserleitung. — Eger, Bewilligung von 600 000 Kr. zur Fassung der Buchbrunnen und Kuhstallquellen. — Grefrath und Krefeld, Kläranlage zur Reinigung des Reinersbaches. — Grünigen bei Gießen, Wasserleitung. — Helenendorf im Gouv. Jelisawetopol (Kaukasus) plant den Bau einer Talsperre nach dem Vorbild der Plauenertalsperre. — Haspe, Kanalisation 1 850 000 Mk. — Kassel, Umbau des Electr. Werkes 1 501 000 Mk. — Landeck (Schles.) Kanalisation. — Munkacs (Ungarn), Wasserleitung und Kanalisation 1 700 000 Kr. — M.-Gladbach, Wasserwerk. — Niederkalbach, Wasserleitung. — Oberwangeln (Amt Bonn-

dorf), Wasserleitung für den Ortsteil Sparrenberg. — Potsdam, Vergrößerung des Wasserwerkes II und Anschluß der Ortschaften Michendorf, Bergholz, Rehbrücke. — Petrinja (Ungarn), Wasserleitung und Kanalisation 700 000 Kr. — Piförten, Wasserleitung 170 000 Mk. — Reiskirchen, Vergebung der Wasserleitung bis 14. 2. durch Kreisbauinsp. in Gießen. — Rosenberg, Bad, Wasserleitung. — Strehlen (Schles.) Kanalisation und Wasserwerk, Angebot bis 15. 2. — Schleswig, Kgl. Meliorationsbauamt vergibt Regulierung von Entwässerungsgräben in der Gemarkung Handewitz. — Kreschen, Wasserleitung und Kanalisation 600 000 Mk.



TURBINEN



aller bewährten Systeme,
für alle Gefälle u. Wassermengen, speziell

Francis-Turbinen.

Bis jetzt ca. 800 Turbinen-Anlagen im In- und Auslande ausgeführt, worunter eine grössere Anzahl für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Geschwindigkeits-Regulatoren.

Transmissionen mit Ringschmierung.

**Maschinenfabrik
GEISLINGEN**

in Geislingen Württemberg.





Deutsche erstkl. Roland-Fahrräder, Motorräder, Näh-, Sprech-, Schreib- u. Landw.-Maschinen, Uhren, Musikinstrumente u. fotogr. Apparate auf Wunsch auf Teilzahlung. Anzahl bei Fahrrädern v. 20 M. an. Monatl. Abzahl. von 7 M. an. Bei Barzahlung liefern Fahrräder schon v. 56 M. an. Fahrradzubehör sehr billig. Katalog kostenl. Roland-Maschinen-Gesellschaft in Köln

JOH. CONRAD

Bootswerft

Cöln und Sürth bei Cöln



Bau von Ruder-, Segel und Motorbooten für Sport und gewerbliche Zwecke.

Nettetalter Trass

als Zuschlag zu Mörtel u. Beton bei Talsperr-Bauten vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
Panzer-Talsperre bei Lennep,
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
Lingese-Talsperre bei Marienheide,
Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
Verse-Talsperre bei Werdohl,
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schl.),
Talsperre an der schwarzen Neisse, bei Reichenberg (Böhmen),
Oester-Talsperre bei Plettenberg,
Listertalsperre bei Altendorn i. W.,
Kerspeltalsperre bei Ohl-Rönsahl.

J. MEURIN,
Andernach am Rhein.

Siderosthen-Lubrose.

■ In allen Farbtlönen. ■

Bester Anstrich für Eisen, Holz, Beton, Mauerwerk gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

■ Schutzanstrich für Zementbauten b. Talsperren, Hochbehältern usw. ■

Dauerhafter Hausanstrich.
Akt.-Ges. Jeserich, Hamburg, Chem. Fabrik.

Allein. Fabrikantin:



Fritz Weckmann

Buch- u. Kunstdruckerei empfiehlt sich zur Anfertigung sämtl. Druck-Arbeiten.



B OHRSTAHL, HAEMMEI
GEGR. 176
JOH. PET. & DAN. GOEBEL
ALTENVOERDE I. WESTF.

Dr. Roth's
Inertol
Schutzanstrich für Zement u. Eisen
Patentiert, einzigartig bewährt.
Paul Lechler,
Stuttgart.